

## **Zum 8. Punkt der Tagesordnung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

### **BESCHLUSS**

1. Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand zu ermächtigen,

- a) gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien zu erwerben, wobei die Gesellschaft jedoch nie mehr als 10% des Grundkapitals an eigenen Aktien halten darf,
- b) während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung, sohin bis zum (einschließlich) 2. Dezember 2024,
- c) wobei der niedrigste Gegenwert höchstens 20% unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 3 Börsetage vor Erwerb der Aktien liegen darf.

Der Erwerb kann über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

2. Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen weiter vor, den Vorstand gemäß § 65 Abs 1b iVm §§ 169 bis 171 AktG für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 2. Juni 2028, zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere

- a) als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten,
- b) zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Gewährung an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens und
- c) zu jedem sonstigen, gesetzlich zulässigen Zweck,  
und hierbei auch das allgemeine Andienungsrecht und das allgemeine Wiederkaufsrecht der Aktionäre auszuschließen.